

ADVANT Beiten



GRÜNDUNG EINER GESELLSCHAFT IN RUSSLAND

INHALT

Einführung.....	3
I. Allein oder mit einem russischen Partner?	3
II. Aspekte einer Gesellschaft	4
1. Wahl der Rechtsform	4
2. Gründer/ Gesellschafter	5
3. Gesellschaftstätigkeiten	11
4. Stammkapital	12
5. Gesellschaftsorgane	12
III. Gründungsverfahren.....	20
1. Verfahrensablauf.....	20
2. Erforderliche Dokumente und Angaben.....	21
IV. Besonderheiten bei einem Joint Venture	23
1. Joint Venture in Russland bzw. außerhalb Russlands?	23
2. Joint-Venture-Vertrag/ Shareholders' Agreement	24
3. Legal Due Diligence.....	24
4. Zustimmungserfordernisse	24
Kontakte	27

Einführung

Es gibt viele Gründe, warum die Gründung einer russischen Gesellschaft sinnvoll sein kann. Oft entwickelt sich das Geschäft im Land so gut, dass eine eigene Präsenz vor Ort unerlässlich wird. Mitunter erfordern die Partner, der Markt oder die Politik der Lokalisierung eine Präsenz in Russland.

Die Akkreditierung einer Repräsentanz oder Filiale kann in Einzelfällen eine Alternative sein. Dabei handelt sich rechtlich um einen ausgelagerten Teil der Muttergesellschaft. Allerdings sollte man wissen, dass Repräsentanz und Filiale keinen Haftungsschirm bewirken und nicht sämtliche Aufgaben einer juristischen Person übernehmen können.

Die Gründung einer Tochtergesellschaft verlangt eine sorgfältige Planung. Dabei sollte ausreichend Zeit eingeplant werden. Da sich Strukturen später oft nur schwer ändern lassen, sollte bereits der mittelfristige Horizont berücksichtigt werden.

I. Allein oder mit einem russischen Partner?

Grundsätzlich besteht keine rechtliche Pflicht, russische Personen an einer Gesellschaft in Russland zu beteiligen. Eine russische Gesellschaft kann also i. d. R. auch allein von Ausländern gegründet werden.

In einigen politisch bzw. wirtschaftlich besonders wichtigen Fällen schreibt jedoch der russische Staat eine Mehrheitsbeteiligung für Personen russischer Nationalität vor; die Beteiligung von Ausländern ist dort beschränkt. So darf der Anteil ausländischer Investoren am Kapital von Gesellschaften in bestimmten Geschäftszweigen 20 % (z. B. Massenmedien, Streaming-Dienste und andere audiovisuelle Dienste; Erdgasbeförderungsnetze) bzw. 49 % (z. B. Luftfahrt, einige Versicherungszweige) nicht überschreiten. In anderen Geschäftszweigen gilt es eine maximale Gesamtbeteiligung für sämtliche ausländische Investoren. Sie beträgt 50 % für die Beteiligung ausländischer Investoren am Markt russischer Banken und Versicherungsgesellschaften.

Außerhalb dieser Fälle ist die Einschaltung eines russischen Partners für die Gründung und den Betrieb einer Produktions- bzw. Vertriebsgesellschaft in Russland aus rechtlicher Sicht nicht erforderlich. Dabei unterscheidet sich das Gründungsverfahren nur durch ausländische Gesellschafter nicht wesentlich vom Verfahren bei russischen Gesellschaftern.

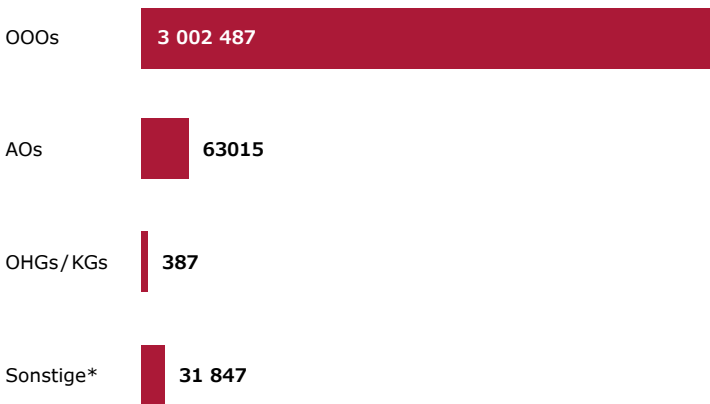
Daher sollten bei der Entscheidung, ob eine 100-prozentige Tochtergesellschaft oder ein Gemeinschaftsunternehmen (Joint Venture) mit einem russischen Partner gegründet wird, wirtschaftliche und kaufmännische Gesichtspunkte im Vordergrund stehen.

II. Aspekte einer Gesellschaft

1. WAHL DER RECHTSFORM

Die Rechtsformen der russischen sog. kommerziellen (gewerbetreibenden) Gesellschaften sind denen in Deutschland ähnlich. Allerdings sind offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften in Russland juristische Personen (also Körperschaften) und unterliegen dementsprechend der russischen Körperschaftssteuer (Gewinnsteuer). Somit bieten diese Rechtsformen – anders als in Deutschland – keine steuerlichen Vorteile und spielen keine praktische Rolle. Bleiben die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**OOO**) und die Aktiengesellschaft (**AO**), wobei die OOO die mit Abstand beliebteste Rechtsform ist.

Russische (kommerzielle) Gesellschaften¹



* Produktionsgenossenschaften, staatliche Einheitsunternehmen usw.

¹ Stand zum 01.01.2020, Quelle: Föderaler Steuerdienst der Russischen Föderation, https://www.nalog.ru/rn77/related_activities/statistics_and_analytics/forms/8376083/.

Daher kommt für eine Tochtergesellschaft in Russland v.a. die Rechtsform der OOO in Betracht. Denkbar ist aber auch eine sog. nicht öffentliche AO, deren Aktien nicht öffentlich (durch offene Zeichnung) platziert werden oder nicht öffentlich im Umlauf sind.

Für beide Gesellschaftsformen gelten ähnliche rechtliche Bedingungen und Anforderungen an das Mindestkapital. Während die Regelungen für eine OOO aber sehr flexibel sind, unterliegt eine AO deutlich strengeren Regulierungen. Sie ist außerdem zur Aktienausgabe und Aktienregistrierung verpflichtet, was mit einem größeren Aufwand sowohl bei der Gründung als auch bei der weiteren Tätigkeit der Gesellschaft verbunden ist. Außerdem muss eine AO einen staatlich lizenzierten Dienstleister (Registrar) mit der Führung ihres Aktionärsregisters beauftragen. Entweder dieser oder ein Notar müssen grundsätzlich auch die auf den Aktionärsversammlungen anwesenden Aktionäre sowie die Ergebnisse der dortigen Abstimmungen bestätigen. Ferner sind die Jahresabschlüsse der AO zwingend von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Daher erfordert die AO einen deutlich höheren Verwaltungs- und Kostenaufwand.

Sofern keine Aktien der Tochtergesellschaft an der Börse platziert werden sollen und keine anderen Umstände vorliegen, die für eine AO sprechen, kann grundsätzlich die Gründung einer OOO empfohlen werden. Daher konzentrieren sich die nachfolgenden Ausführungen auf diese Rechtsform.

2. GRÜNDER / GESELLSCHAFTER

2.1 GESELLSCHAFTSRECHTLICHE ASPEKTE

2.1.1 INVESTITIONEN IN „STRATEGISCHE BRANCHEN“ / AUSLANDSINVESTITIONSRECHT

Die Erlangung der Kontrolle über eine russische Gesellschaft, die in sog. „strategischen Branchen“ tätig ist, kann eine Zustimmung des russischen Staates erfordern. Dies gilt nach Art. 6 Abs. 4 des Auslandsinvestitionsgesetzes² grundsätzlich auch beim direkten bzw. indirekten Erwerb von über 25 % an russischen Gesellschaften durch ausländische Staaten, internationale Organisationen oder Gesellschaften unter deren Kontrolle, unabhängig davon, ob die betroffene russische Gesellschaft in „strategischen Branchen“ tätig ist.

Nach der Verwaltungspraxis ist hiervon auch die Gründung einer russischen Gesellschaft durch ausländische Staaten, internationale Organisationen oder Gesellschaften unter deren Kontrolle erfasst.³

² Föderales Gesetz Nr. 160-FS „Über ausländische Investitionen in der Russischen Föderation“ vom 09.07.1999.

³ <http://fas.gov.ru/documents/documentdetails.html?id=1050>

Zudem kann der Vorsitzende des Regierungsausschusses für ausländische Investitionen gemäß Art. 6 Abs. 5 des Gesetzes beliebige Rechtsgeschäfte eines ausländischen Investors in Bezug auf eine russische Gesellschaft für zustimmungsbedürftig erklären. Ob davon auch die (eventuell bereits erfolgte) Gründung einer Tochtergesellschaft in Russland betroffen sein kann, ist unklar.

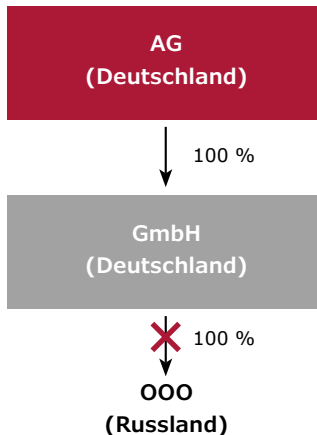
2.1.2 ENKELVERBOT

Grundsätzlich kann eine Tochtergesellschaft in Russland auch durch nur eine Person gegründet werden, also nur einen Gesellschafter haben.

Alleingesellschafter einer kommerziellen Gesellschaft (u.a. AO oder OOO) darf allerdings gemäß Art. 66 Pkt. 2 Abs. 2 ZGB RF keine andere Gesellschaft sein, die ihrerseits nur einen Gesellschafter hat, außer durch das ZGB RF bzw. sonstige Gesetze ist etwas anderes festgelegt. Eine entsprechende Bestimmung enthält Art. 7 Pkt. 2 Abs. 3 GmbHG RF.⁴

Somit ist es nicht möglich, eine russische OOO zu 100 % durch eine deutsche (Konzern-)Gesellschaft zu gründen, die zu 100 % unter einer anderen (Konzern-)Gesellschaft hängt.

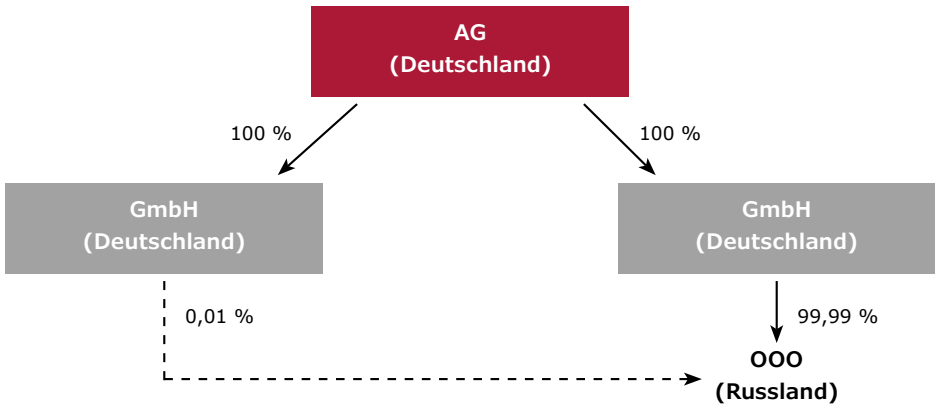
„Enkelverbot“



⁴ Föderales Gesetz Nr. 14-FS „Über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ vom 08.02.1998.

Für die Tochtergesellschaft muss daher eine mit dem russischen Enkelverbot konforme Eigentumsstruktur gefunden werden. In der Praxis wird häufig eine weitere (ausländische) Konzerngesellschaft beteiligt.

„Enkelverbot“ – übliche Lösung



Die Anteile können dabei unter den Konzerngesellschaften frei aufgeteilt werden, da das russische Recht keine Mindestanteile verlangt. Die Aufteilung kann also auch im Verhältnis 99,999 % zu 0,001 % oder RUB 9.999 zu RUB 1 (oder sogar RUB 0,01) erfolgen.

2.2 STEUERRECHTLICHE ASPEKTE

2.2.1 VERGÜNSTIGUNGEN BEI DER QUELLENSTEUER AUF DIVIDENDEN

Bei der Planung der Tochtergesellschaft ist zu beachten, dass nach Art. 10 Pkt. 1 des Deutsch-Russischen DBA⁵ und dem Änderungsprotokoll vom 15.10.2007 die von einer russischen Gesellschaft an ihre deutsche (Mutter-)Gesellschaft auszuschüttenden Dividenden wie folgt besteuert werden:

- Der Steuersatz beträgt 5 % des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Empfänger eine Gesellschaft ist, die unmittelbar über mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals der die Dividenden ausschüttenden Gesellschaft verfügt, UND
- dieser Kapitalanteil mindestens EUR 80.000 oder den entsprechenden Wert in Rubeln beträgt.

⁵ Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA Russische Föderation) vom 29. Mai 1996.

In anderen Fällen beträgt der Steuersatz 15 % des Bruttobetrags der Dividenden.

Die Voraussetzung der o.g. qualifizierten Beteiligung muss nicht bereits bei Gründung der Tochtergesellschaft erfüllt sein, sondern kann auch erst später im Zuge einer Kapitalerhöhung erreicht werden. In diesem Fall findet allerdings die Steuerminderung erst ab der Steuerperiode Anwendung, in der diese Satzungsänderung eingetragen wurde.⁶

2.2.2 BEFREIUNG DER SACHEINLAGEN VOM EINFUHRZOLL

Für den Produktionsaufbau erforderliche Anlagen und Ausrüstungen können bei Gründung oder einer späteren Kapitalerhöhung als Sacheinlage des ausländischen Investors in das Kapital der Tochtergesellschaft vergünstigt nach Russland eingeführt werden.

(a) Regulierung auf EAWU-Ebene

Grundsätzlich unterliegen Waren, die in das Zollgebiet der Eurasischen Wirtschaftsunion (**EAWU**) aus Russland, Armenien, Weißrussland, Kasachstan und Kirgisien eingeführt werden, einem Einfuhrzoll.

Nach Art. 43 Pkt. 1 des EAWU-Vertrages können für bestimmte Waren Tarifvergünstigungen (Befreiung vom Einfuhrzoll oder Senkung des Einfuhrzollsatzes) Anwendung finden. Die Tarifvergünstigungen werden nach Art. 43 Pkt. 3 des EAWU-Vertrages gemäß dem Protokoll über die einheitliche Zoll- und Tarifregulierung (Anlage 6 zum EAWU-Vertrag) gewährt. Es sieht die Gewährung von Tarifvergünstigungen aber nur in wenigen Ausnahmefällen vor.

Tarifvergünstigungen werden als Einfuhrzollbefreiung für Waren gewährt, die innerhalb der durch die Gründungsdokumente dafür festgelegten Fristen als Einlage eines ausländischen Gründers in das Stammkapital aus Drittländern in das Zollgebiet der EAWU eingeführt werden (Pkt. 3 Abs. 1 des Zolltarifprotokolls).

Das Verfahren zur Anwendung von Tarifvergünstigungen für diese Waren wird durch die Eurasische Wirtschaftskommission festgelegt. Die Festlegung erfolgte durch die Entscheidung Nr. 728.⁷ Nach Pkt. 4 Abs. 1 des Verfahrens Nr. 728 sind Waren, die aus Drittländern als Einlage eines ausländischen Gründers in das Stammkapital in das Zollgebiet der EAWU eingeführt werden, nach dem Verfahren und zu den Bedingungen aus den Rechtsakten der Mitgliedsstaaten der Zollunion von der Zollzahlung befreit.

⁶ Vgl., z. B.: Schreiben des Finanzministeriums Nr. 03-08-05/15619 vom 21.03.2016; Schreiben des Finanzministeriums Nr. 03-08-13 vom 20.07.2012 sowie Schreiben des Föderalen Steuerdienstes Nr. ED-4-3/12799@ vom 01.08.2012.

⁷ Entscheidung der Kommission der Zollunion von Russland, Weißrussland und Kasachstan Nr. 728 „Über das Verfahren zur Anwendung einer Befreiung von der Zahlung von Zöllen bei der Einfuhr einzelner Kategorien von Waren in das einheitliche Zollgebiet der Zollunion“ vom 15.07.2011. Diese Entscheidung gilt gemäß Art. 38 Abs. 2 des Vertrages über die Eurasische Wirtschaftskommission zwischen Russland, Weißrussland und Kasachstan vom 18.11.2011 und Art. 99 Pkt. 2 des EAWU-Vertrages nach wie vor.

Hat eine Gesellschaft Tarifvergünstigungen in Anspruch genommen und scheidet ein Gesellschafter aus, wird das Eigentum an zollfrei eingeführten Waren vertraglich übertragen oder werden diese Waren zur vorübergehenden Nutzung zugelassen, erfolgt nach Pkt. 4 Abs. 3 des Verfahrens Nr. 728 eine Nachverzollung.

(b) Regulierung in Russland

Nach Pkt. 1 der Regierungsverordnung Nr. 883⁸ sind Waren, die als Einlage eines ausländischen Gründers in das Zollgebiet der Russischen Föderation eingeführt werden, zollbefreit, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Keine Akzisepflicht

Eine Liste der akzisepflichtigen Waren enthält Art. 181 des Steuergesetzbuches. Hierzu gehören insbesondere: Ethylalkohol, alkoholhaltige Erzeugnisse mit einem Ethylalkoholgehalt von mehr als 9 %, Alkoholika und Tabakwaren, Personenkraftwagen und einige Motorräder, Kraftfahrzeugs- und Destillationsbenzin, Dieseltreibstoff und einige andere Arten von Treibstoff sowie Motoröl für Diesel- und (oder) Vergaser-(Einspritz)motoren. Andere Waren gelten als nicht akzisepflichtig.

2. Einstufung als „betriebliches Anlagevermögen“

Eine Definition des Begriffs „betriebliches Anlagevermögen“ fehlt sowohl in der Regierungsverordnung Nr. 883 als auch in anderen Rechtsakten. Allerdings enthalten die gesetzlichen Vorschriften Begriffe wie „Anlagefonds“ und „Anlagevermögen“, die viele Gemeinsamkeiten aufweisen.

Gemäß der Einführung zur Gesamtrussischen Klassifikation der Anlagefonds OK 013-2014 (SNS 2008)⁹ handelt es sich bei Anlagefonds um produzierte Aktiva, die innerhalb eines längeren Zeitraums (mindestens ein Jahr) mehrfach oder ständig zur Produktion von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden.

Dazu gehören Fahrzeuge, Informations-, Computer- und Telekommunikationsanlagen sowie sonstige Maschinen, Ausrüstungen und Geräte. Objekt der Klassifizierung von sonstigen Maschinen und Ausrüstungen sind jede einzelne Maschine, jeder Apparat, jedes Aggregat oder Gerät usw., einschließlich der entsprechenden Zubehörteile, Werkzeuge, Instrumente, elektronischen Anlagen, Einzelverkleidungen, Fundamente.

⁸ Regierungsverordnung Nr. 883 „Über Vergünstigungen bei der Zahlung von Einfuhrzoll und Umsatzsteuer für Waren, die von ausländischen Investoren als Einlage in das Stammkapital von Unternehmen mit ausländischen Investitionen eingeführt werden“ vom 23.07.1996.

⁹ Bestätigt durch Verordnung der Behörde für staatliche Standards Nr. 2018-st vom 12.12.2014.

Nach Pkt. 5 Abs. 1 der Buchführungsbestimmung „Erfassung des Anlagevermögens“ PBU 6/01¹⁰ umfasst das Anlagevermögen Gebäude, Anlagen, Arbeits- und Kraftmaschinen sowie -ausrüstung, Mess- und Regelinstrumente und -geräte, EDV-Technik, Fahrzeuge, Werkzeug, betriebliches und wirtschaftliches Inventar und Zubehör, Arbeits- und Zuchtvieh, mehrjährige Anpflanzungen, innerbetriebliche Straßen und sonstige entsprechende Objekte. Nach Pkt. 4 Abs. 1 PBU 6/01 werden Aktiva als Anlagevermögen erfasst, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind: (a) Das Objekt ist zur Verwendung in der Produktion, bei der Ausführung von Arbeiten oder der Erbringung von Leistungen, für den Verwaltungsbedarf oder zur entgeltlichen Überlassung zum vorübergehenden Besitz und zur Nutzung oder zur vorübergehenden Nutzung bestimmt. (b) Das Objekt ist zur Nutzung über einen längeren Zeitraum bestimmt, d. h. für eine Frist von mehr als zwölf Monaten oder für einen gewöhnlichen Produktionszyklus, wenn dieser mehr als zwölf Monate beträgt. (c) Es ist kein anschließender Weiterverkauf dieses Objekts beabsichtigt. (d) Das Objekt ist geeignet, der Organisation in der Zukunft einen wirtschaftlichen Nutzen (Einkünfte) zu bringen. Ferner muss der Wert der Aktiva gemäß Pkt. 5 Abs. 4 mehr als RUB 40.000 betragen. Die Buchführungsbestimmung findet gemäß Pkt. 3 keine Anwendung auf Maschinen, Ausrüstungen und gleichartige Gegenstände, die als fertige Erzeugnisse in den Lagern der Herstellerorganisationen bzw. den Lagern von Handelsunternehmen geführt werden sowie auf Gegenstände, die zur Montage gegeben wurden bzw. die montiert werden sollen oder die sich auf dem Transport befinden.

3. Fristgerechte Einfuhr

Die Anlagen und Ausrüstungen müssen innerhalb der durch die Satzung der Tochtergesellschaft festgelegten Fristen als Einlage eines ausländischen Gesellschafters in das Stammkapital nach Russland eingeführt werden. Dabei darf die Einfuhr sowohl bei der Gründung der Tochtergesellschaft als auch bei einer späteren Kapitalerhöhung erfolgen.

Damit Zollvergünstigungen bei der Einfuhr von Waren als Kapitaleinlage gewährt werden, sind der Zollbehörde bei der Zollabfertigung die registrierten Gründungsdokumente der Gesellschaft über die bevorstehende Erbringung des Stammkapitals durch Sacheinlagen innerhalb der dort festgelegten Fristen vorzulegen.¹¹

(c) Nutzungsbeschränkungen und Kontrolle

Die zollbefreite Einfuhr von Anlagen und Ausrüstungen nach Russland ist mit einer Reihe von Beschränkungen und mit einer Kontrolle durch die Zollbehörden verknüpft.

¹⁰ Bestätigt durch die Anordnung des Finanzministeriums Nr. 26n vom 30.03.2001.

¹¹ Schreiben des Föderalen Zolldienstes Nr. 01-06/34547 „Über Vergünstigungen bei der Entrichtung von Zöllen bei der Einfuhr von Waren als Einlage in das Stammkapital einer Organisation, die die Organisations- und Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat“ vom 04.10.2006.

Nach Art. 126 Pkt. 1 Unterpunkt 1 des Zollgesetzbuches der EAWU gelten Waren als bedingt freigegeben, wenn sie dem Zollverfahren der Freigabe zum internen Gebrauch unterstellt wurden, für sie Vergünstigungen bei Zöllen und Steuern gewährt wurden und Nutzungs- bzw. Verfügungsbeschränkungen gelten. Da diese Kriterien für die genannten Sacheinlagen vorliegen, werden sie als bedingt freigegebene Ware eingestuft.

Bedingt freigegebene Waren dürfen nur zu den Zwecken verwendet werden, für welche die Vergünstigungen gewährt wurden (Art. 126 Pkt. 2 ZollGB). Scheidet ein Ausländer als Gesellschafter einer Gesellschaft aus, die eine Tarifvergünstigung (Zollbefreiung) in Anspruch genommen hat, oder veräußert die Gesellschaft die zollfrei eingeführten Waren bzw. überlässt sie Dritten zur vorübergehenden Nutzung, erfolgt eine Nachverzollung.

Die Waren haben den Status ausländischer Waren und stehen unter Zollkontrolle (Art. 126 Pkt. 6 ZollGB). Sie gelten solange als bedingt freigegeben, bis die Pflicht zur Zahlung der Einfuhrzölle und Steuern erlischt, sofern durch die gesetzlichen Vorschriften der Mitgliedsstaaten der Zollunion nichts anderes vorgesehen ist (Art. 126 Pkt. 7 Unterpunkt 1 ZollGB).

Die Verpflichtung zur Zahlung von Einfuhrzöllen und Steuern auf solche Waren erlischt gemäß Art. 136 Pkt. 4 Unterpunkt 1 ZollGB fünf Jahre nach Freigabe der Waren nach dem Zollverfahren der Freigabe zum internen Gebrauch. Etwas anderes gilt, wenn die Beschränkungen für Nutzung und (oder) Verfügung über die Waren eine andere Laufzeit haben und die Zölle innerhalb dieses Zeitraums nicht fällig geworden sind.

3. GESELLSCHAFTSTÄTIGKEITEN

Nach russischem Recht sind der Gesellschaftszweck und die Tätigkeiten eines Unternehmens grundsätzlich nicht eingeschränkt. Gemäß Art. 49 Pkt. 1 Abs. 2 ZGB RF können kommerzielle Gesellschaften (also auch OOO) zivilrechtliche Rechte und Pflichten innehaben, die zur Ausübung jeglicher gesetzlich nicht untersagter Tätigkeitsarten erforderlich sind.

Nach Art. 2 Pkt. 2 Abs. 2 GmbHG RF können der Gesellschaftszweck und die Gesellschaftstätigkeiten durch die Satzung ausdrücklich eingeschränkt werden.

Gemäß Art. 49 Pkt. 1 Abs. 3 ZGB RF darf eine juristische Person aber bestimmte, gesetzlich festgelegte Tätigkeiten ausschließlich auf Grundlage spezieller Genehmigungen (Lizenzen), der Mitgliedschaft in einer selbstregulierenden Organisation bzw. eines durch eine selbstregulierende Organisationen erteilten Zeugnisses über die Zulassung zu einer bestimmten Tätigkeitsart ausüben. Das Lizenzierungsgesetz¹² stellt die allgemeine Rechtsgrundlage dafür dar und enthält eine Aufstellung dieser Aktivitäten. Andere Gesetze können weitere Lizenzierungspflichten enthalten. Die von der OOO

¹² Föderales Gesetz Nr. 99-FS „Über die Lizenzierung einzelner Tätigkeitsarten“ vom 04.05.2011.

tatsächlich geplanten Tätigkeiten sollten daher im Hinblick auf eine Lizenzierungspflicht überprüft werden. Es gibt Fälle, in denen für zunächst freie Tätigkeiten nachträglich doch eine Lizenz erforderlich wird. Ferner ist zu überprüfen, ob für bestimmte Tätigkeitsarten die Mitgliedschaft in einer sog. selbstregulierenden Organisation oder die Zulassung einer solchen Organisation erforderlich sind.

4. STAMMKAPITAL

Das Mindeststammkapital einer OOO beträgt derzeit RUB 10.000. Es ist bis zur Höhe des Mindeststammkapitals in bar einzuzahlen. Eine Sacheinlage muss durch einen unabhängigen Gutachter bewertet werden. Ihr Einbringungswert darf die Bewertung des unabhängigen Gutachters nicht überschreiten.

Das Stammkapital bei der Gründung ist innerhalb von vier Monaten nach der staatlichen Registrierung der OOO vollständig einzuzahlen.

5. GESELLSCHAFTSORGANE

5.1 ALLGEMEINES

Nach Art. 32 Pkt. 1 und 4 GmbHG RF ist in einer OOO neben der Gesellschafterversammlung nur ein Einzelgeschäftsführungsorgan (üblicherweise als Generaldirektor bezeichnet) zwingend erforderlich. Weitere Gremien können durch die Satzung geschaffen werden.

5.2 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

5.2.1 ZUSTÄNDIGKEITEN

Die Gesellschafterversammlung ist das höchste Organ einer OOO. In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere folgende Fragen:

Nr.	Frage	Erforderliche Stimmenmehrheit
1.	Bestimmung der Tätigkeitsschwerpunkte der OOO sowie Beschluss über die Beteiligung an Vereinen und anderen Vereinigungen gewerblich tätiger Organisationen	Mehrheit aller Gesellschafter (oder eine größere Stimmenzahl gemäß Satzung)
2.	Bestellung und Abberufung der Geschäftsführungsorgane sowie Beschluss zur Übertragung der Befugnisse des Einzelgeschäftsführungsorgans auf einen (externen) Geschäftsführer, Bestätigung dieses Geschäftsführers und der Bedingungen des Vertrages mit ihm	Mehrheit aller Gesellschafter (oder eine größere Stimmenzahl gemäß Satzung)
3.	Festlegung der Höhe der Vergütung und der Auslagen für das Einzelgeschäftsführungsorgan oder den (externen) Geschäftsführer	Mehrheit aller Gesellschafter (oder eine größere Stimmenzahl gemäß Satzung)

Nr.	Frage	Erforderliche Stimmenmehrheit
4.	Wahl und vorzeitige Entziehung der Befugnisse der Revisionskommission (des Revisors)	Mehrheit aller Gesellschafter (oder eine größere Stimmenzahl gemäß Satzung)
5.	Bestätigung der Jahresberichte und -abschlüsse	Mehrheit aller Gesellschafter (oder eine größere Stimmenzahl gemäß Satzung)
6.	Beschlussfassung über die Verteilung des Reingewinns unter den Gesellschaftern	Mehrheit aller Gesellschafter (oder eine größere Stimmenzahl gemäß Satzung)
7.	Verabschiedung der Dokumente zur internen Tätigkeit der OOO (z. B. Geschäftsordnungen zur Durchführung von Gesellschafterversammlungen im Umlaufverfahren, für das Einzelgeschäftsführungsverfahren, für den Aufsichtsrat usw.)	Mehrheit aller Gesellschafter (oder eine größere Stimmenzahl gemäß Satzung)
8.	Beschluss über die Ausgabe von Obligationen und anderen Wertpapieren durch die OOO	Mehrheit aller Gesellschafter (oder eine größere Stimmenzahl gemäß Satzung)
9.	Anordnung einer Wirtschaftsprüfung, Bestätigung des Wirtschaftsprüfers und Bestimmung von dessen Honorar	Mehrheit aller Gesellschafter (oder eine größere Stimmenzahl gemäß Satzung)
10.	Ernennung der Liquidationskommission und Bestätigung der Liquidationsbilanzen	Mehrheit aller Gesellschafter (oder eine größere Stimmenzahl gemäß Satzung)
11.	Beschluss über die Aufteilung eines der OOO gehörenden Anteils unter den Gesellschaftern oder über dessen Verkauf an Gesellschafter oder Dritte	Mehrheit aller Gesellschafter (oder eine größere Stimmenzahl gemäß Satzung)
12.	Zustimmung zur Verpfändung eines Anteils oder Anteilsteils eines Gesellschafters an einen Dritten	Mehrheit der übrigen Gesellschafter (oder eine größere Stimmenzahl gemäß Satzung)
13.	Zustimmung zum Abschluss von Großgeschäften ¹³ in den durch das GmbHG RF vorgesehenen Fällen (bei Einrichtung eines Aufsichtsrates kann ihm die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte übertragen werden, deren Wert unter 50 % des Bilanzwertes der Aktiva der OOO liegt)	Mehrheit der übrigen Gesellschafter (oder eine größere Stimmenzahl gemäß Satzung)

¹³ Als sog. Großgeschäft gelten nach Art. 46 Pkt. 1 GmbHG RF ein oder mehrere miteinander verbundene Geschäfte, die über die gewöhnliche wirtschaftliche Tätigkeit hinausgehen und dabei: (i) mit dem Erwerb, der Veräußerung oder der Möglichkeit der Veräußerung von Vermögen durch die OOO direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen (einschließlich Darlehen, Kredit, Verpfändung, Bürgschaft, Erwerb einer solchen Anzahl von Aktien (anderen Emissionswertpapieren, die in Aktien umgewandelt werden können) einer öffentlichen Gesellschaft verbunden sind, als deren Ergebnis die OOO verpflichtet wird, ein verbindliches Angebot laut Kapitel XI.1 des Föderalen Gesetzes Nr. 208-FS „Über die Aktiengesellschaften“ vom 26.12.1995 abzugeben), dessen Wert 25 % oder mehr des Bilanzwertes der Aktiva der OOO nach dem Buchhaltungsbericht (Finanzbericht) für das letzte Berichtsdatum beträgt; (ii) die OOO verpflichtet, Vermögen zum zeitweiligen Besitz und (oder) zur Nutzung zu übergeben oder einer dritten Person das Recht zur Nutzung eines Ergebnisses einer geistigen Tätigkeit oder eines Individualisierungsmittels zu den Bedingungen einer Lizenz zu gewähren, wenn deren Bilanzwert 25 % und mehr des Bilanzwertes der Aktiva der OOO nach dem Buchhaltungsbericht (Finanzbericht) für das letzte Berichtsdatum beträgt.

Nr.	Frage	Erforderliche Stimmenmehrheit
14.	Annahme und Änderung der Satzung, Beschluss über die Tätigkeit auf Grundlage einer Standardsatzung, Änderung der Höhe des Stammkapitals, der Firma oder des Sitzes der OOO	Mindestens 2/3 aller Gesellschafter (oder eine größere Stimmzahl gemäß der Satzung)
15.	Kapitalerhöhung durch Vermögen der OOO	Mindestens 2/3 aller Gesellschafter (oder eine größere Stimmzahl gemäß der Satzung)
16.	Kapitalerhöhung durch zusätzliche Einlagen der Gesellschafter	Mindestens 2/3 aller Gesellschafter (oder eine größere Stimmzahl gemäß der Satzung)
17.	Beschluss über die Erbringung von Einlagen in das Gesellschaftsvermögen	Mindestens 2/3 aller Gesellschafter (oder eine größere Stimmzahl gemäß der Satzung)
18.	Errichtung von Zweigniederlassungen und Eröffnung von Repräsentanzen	Mindestens 2/3 aller Gesellschafter (oder eine größere Stimmzahl gemäß der Satzung)
19.	Aufhebung oder Beschränkung zusätzlicher Rechte, die einem bestimmten Gesellschafter gewährt wurden	2/3 aller Gesellschafter (Zustimmung des betroffenen Gesellschafters erforderlich)
20.	Zusätzliche Pflichten für einen bestimmten Gesellschafter	2/3 aller Gesellschafter (Zustimmung des betroffenen Gesellschafters erforderlich)
21.	Umwandlung oder Liquidation der OOO	Einstimmigkeit
22.	Bestätigung des Geldwerts einer Sacheinlage	Einstimmigkeit
23.	Gewährung, Beschränkung und Aufhebung zusätzlicher Rechte und Pflichten für alle Gesellschafter	Einstimmigkeit
24.	Kapitalerhöhung auf Antrag eines oder mehrerer Gesellschafter durch Erbringung einer zusätzlichen Einlage und/oder des Antrags eines oder mehrerer Dritte auf Aufnahme in die OOO und die Erbringung einer solchen Einlage; außerdem die entsprechenden Änderungen in der Satzung (Erhöhung des Nominalwerts des Anteils/ der Anteile sowie Änderung der Gesellschafteranteile)	Einstimmigkeit

Nr.	Frage	Erforderliche Stimmenmehrheit
25.	Genehmigung von Rechtsgeschäften, an deren Abschluss ein besonderes Interesse besteht ¹⁴ (bei der Einrichtung des Aufsichtsrates kann ihm die Beschlussfassung über diese Rechtsgeschäfte übertragen werden, wenn deren Wert 10 % des Bilanzwertes der Aktiva nicht überschreitet)	Über 50 % der Stimmen der Gesellschafter, die kein Interesse am Abschluss des Rechtsgeschäfts haben

Das GmbHG RF regelt weitere Fälle der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sowie die dafür erforderliche Stimmenmehrheit. Ergänzend kann die Satzung weitere Fragen in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung übertragen.

5.2.2 REGELUNG DER TÄTIGKEIT

Die ordentliche (jährliche) Gesellschafterversammlung ist zwischen dem 1. März und dem 30. April durchzuführen. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können auf Initiative des Einzelgeschäftsführungsorgans, auf Verlangen anderer Geschäftsorgane sowie eines oder mehrerer Gesellschafter einberufen werden, die mindestens 10 % der Geschäftsanteile halten. Gesellschafterversammlungen können auch ohne Einhaltung der Einberufungsformalia durchgeführt werden, wenn sämtliche Gesellschafter zustimmen.

Gesellschafterversammlungen (mit Ausnahme der Bestätigung von Jahresberichten und -abschlüssen) können auch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Das entsprechende Verfahren ist entweder in der Satzung oder in einer entsprechenden Geschäftsordnung festzulegen.

¹⁴ Als Rechtsgeschäft, an dessen Abschluss ein besonderes Interesse besteht, gilt nach Art. 45 Pkt. 1 GmbHG RF ein Rechtsgeschäft, an dessen Abschluss ein Einzelgeschäftsführungsorgan der OOO oder eine Person, die die OOO kontrolliert, oder eine Person, die das Recht hat, der OOO verbindliche Anweisungen zu erteilen, interessiert ist. Personen werden als interessiert angesehen, wenn sie, ihre Ehegatten, Eltern, Kinder, Brüder, Schwestern, Halbbrüder und -schwestern, Adoptiveltern, Adoptivkinder und (oder) von ihnen kontrollierte Personen: (i) Partei, Begünstigter, Vermittler oder Vertreter bei dem Geschäft sind; (ii) die kontrollierende Person einer juristischen Person sind, die Partei, Begünstigter, Vermittler oder Vertreter bei dem Geschäft ist; (iii) Funktionen in den Leitungsorganen einer juristischen Person ausüben, die Partei, Begünstigter, Vermittler oder Vertreter bei dem Geschäft ist. Gleiches gilt, wenn sie Funktionen in den Leitungsorganen einer solchen juristischen Person wahrnehmen. Als kontrollierende Person gilt eine Person, die das Recht hat, direkt oder indirekt (über von ihr kontrollierte Personen) aufgrund ihrer Beteiligung und (oder) Treuhandverwaltungsverträgen mit der kontrollierten Organisation über Vermögen zu verfügen oder durch eine einfache Personengesellschaft, Beauftragung, eine Aktionärsvereinbarung oder eine andere Vereinbarung, deren Gegenstand die Ausübung von Rechten aus Anteilen der kontrollierten Organisation ist, über mehr als 50 % der Stimmen im höchsten Organ der kontrollierten Gesellschaft verfügt. Gleiches gilt, wenn die Person das Recht hat, das alleinige Geschäftsführungsorgan und (oder) mehr als 50 % des kollegialen Leitungsorgans der Gesellschaft zu bestellen. Als kontrollierte Person gilt eine juristische Person, die sich unter der direkten oder indirekten Kontrolle der kontrollierenden Person befindet.

5.3 EINZELGESCHÄFTSFÜHRUNGSORGAN

5.3.1 ZUSTÄNDIGKEITEN

Gemäß Art. 32 Pkt. 4 GmbHG RF leitet das Einzelgeschäftsführungsorgan (Generaldirektor) die laufenden Geschäfte der OOO. Die Stellung des Generaldirektors ist mit der eines Geschäftsführers im deutschen Recht vergleichbar.

Das Einzelgeschäftsführungsorgan (Art. 40 Pkt. 3 GmbHG RF):

- handelt ohne Vollmacht im Namen der OOO, vertritt deren Interessen und schließt Rechtsgeschäfte ab;
- stellt Vollmachten im Namen der OOO aus (auch mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmachten);
- erlässt Anweisungen über die Einstellung, Entlassung und Versetzung der Mitarbeiter der OOO, trifft Fördermaßnahmen und verhängt Disziplinarstrafen;
- übt weitere Befugnisse aus, die nach Gesetz oder Satzung nicht in die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrates bzw. des Kollektivgeschäftsführungsorgans fallen.

Das Einzelgeschäftsführungsorgan einer OOO hat mithin kraft Gesetzes umfassende Vertretungsmacht für die OOO.

Es ist mittlerweile möglich, mehrere Einzelgeschäftsführungsorgane (Generaldirektoren) zu bestellen, die entweder gemeinsam oder jeweils allein vertretungsberechtigt sind. Somit ist die Umsetzung eines „Vier-Augen-Prinzips“ (Gesamtvertretung) in der OOO möglich. Seine Effektivität ist jedoch wegen der Einschränkungen durch das Einheitliche staatliche Register der juristischen Personen (**EGRJUL**, Gegenstück zum deutschen Handelsregister) geschmälert. Das Register lässt eine Eintragung der Beschränkung in Form des „Vier-Augen-Prinzips“ derzeit noch nicht zu. Es kann also derzeit nur in der Satzung fixiert werden.

Damit bleibt die Anfechtung von Rechtsgeschäften beschränkt, die von einem Einzelgeschäftsführungsorgan unter Verstoß gegen das „Vier-Augen-Prinzip“ abgeschlossen wurden. Eine Anfechtung ist nur möglich, wenn der Vertragspartner nicht gewissenhaft gehandelt hat. Gewissenhaftigkeit kann er durch Berufung auf die Angaben zu den vertretungsberechtigten Personen im EGRJUL nachweisen. Mangels Eintragung der Gesamtvertretung wird der Vertragspartner also in der Regel gewissenhaft sein, außer er weiß positiv von den Beschränkungen. Das schließt jedoch eine Haftung des die Gesamtvertretung verletzenden Einzelgeschäftsführungsorgans für die Nachteile der OOO nicht aus. In Zukunft sollte es erlaubt sein, Beschränkungen der Vertretungsbefugnisse

von Einzelgeschäftsführungsorganen im EGRJUL auszuweisen. Das entsprechende Gesetz wurde bereits verabschiedet und trat am 1. September 2020 in Kraft.

5.3.2 BESTELLUNG UND ABERUFUNG

Das Einzelgeschäftsführungsorgan einer OOO wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt. Falls die Satzung einen Aufsichtsrat vorsieht, kann ihm die Bestellung übertragen werden.

Das Einzelgeschäftsführungsorgan kann gesellschaftsrechtlich grundsätzlich jederzeit durch das bestellende Organ abberufen werden. Nach Art. 278 Pkt. 2 des russischen Arbeitsgesetzbuches (**ArbGB RF**) endet in diesem Fall auch das Arbeitsverhältnis. Nach Art. 279 ArbGB RF steht dem gekündigten Generaldirektor – sofern keine schuldhaften Handlungen bzw. Unterlassungen vorliegen – eine Abfindung zu. Die Höhe richtet sich nach dem Arbeitsvertrag, muss jedoch mindestens drei durchschnittliche Monatsverdienste betragen.

5.3.3 REGELUNG DER TÄTIGKEIT

Die Tätigkeit des Einzelgeschäftsführungsorgan richtet sich gemäß Art. 40 Pkt. 4 GmbHG RF nach der Satzung, den internen Geschäftsordnungen sowie dem (Arbeits-) Vertrag. Dabei sind die Geschäftsordnungen und der Vertrag allerdings nur für das Innenverhältnis von Bedeutung.

5.3.4 ZUSTIMMUNG WEITERER ORGANE

Gemäß Art. 40 Pkt. 3.1 GmbHG RF kann die Satzung festlegen, dass der Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates (falls vorhanden) bzw. der Gesellschafterversammlung bedarf.

Fehlt diese Zustimmung bzw. eine nachträgliche Genehmigung kann das Rechtsgeschäft von den in Art. 46 Pkt. 4 Abs. 1 GmbHG RF genannten Personen (OOO, Mitglieder des Aufsichtsrates bzw. Gesellschafter mit mindestens 1 % der Anteile) angefochten werden.

Das Verfahren und die Gründe richten sich nach Art. 174 Pkt. 1 ZGB RF. Danach kann ein Rechtsgeschäft durch ein Gericht auf Klage einer Person, in deren Interesse Beschränkungen festgelegt wurden, für unwirksam erklärt werden. Voraussetzung ist, dass ein Gesellschaftsorgan beim Abschluss von Rechtsgeschäften durch die Gründungsdokumente (Satzung) bzw. sonstige Dokumente aufgestellte Beschränkungen überschritten hat. Zudem muss die andere Vertragspartei von diesen Beschränkungen gewusst haben oder hätte wissen müssen. Die Beweislast dafür trägt der Kläger.

Gemäß Art. 181 Pkt. 2 ZGB RF beträgt die Verjährungsfrist für die Anfechtung solcher Rechtsgeschäfte ein Jahr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Kläger von den die Anfechtung begründenden Umständen erfahren hat oder hätte erfahren müssen.

5.3.5 AUSLÄNDER ALS EINZELGESCHÄFTSFÜHRUNGSORGAN

Auch ausländische Staatsangehörige können zu Einzelgeschäftsführungsorganen bestellt werden. In diesem Fall sind bestimmte arbeits- und aufenthaltsrechtliche Erlaubnisse einzuholen.

Bei Bestellung eines ausländischen Staatsangehörigen, der ein russisches Visum benötigt, muss die OOO im Voraus eine entsprechende Arbeitserlaubnis für den ausländischen Staatsangehörigen einholen. Momentan gibt es dazu zwei Verfahren:

(i) Das gesonderte Verfahren für hochqualifizierte Spezialisten, welches 14 Werktage in Anspruch nimmt. Hauptkriterium ist ein vertragliches Monatsgehalt von mindestens RUB 167.000. Die Arbeitserlaubnis kann für den Zeitraum von bis zu drei Jahren und für mehrere Regionen Russlands erteilt werden.

(ii) Das allgemeine Verfahren, das bis zu dreieinhalb Monaten dauert. Es verlangt kein bestimmtes Gehalt. Die Arbeitserlaubnis wird nur für ein Jahr und eine Region Russlands erteilt. Der Arbeitnehmer muss zudem eine staatliche Prüfung in russischer Sprache, Geschichte und Recht ablegen.

Die Arbeitserlaubnis kann erst nach Registrierung der OOO beantragt werden. Deswegen kann es erforderlich sein, zunächst einen russischen Staatsangehörigen als (Interims-)Einzelgeschäftsführungsorgan zu bestellen, damit er die erforderlichen Arbeitserlaubnisse für den ausländischen Generaldirektor beantragt und einholt.

Vom Erhalt der Arbeitserlaubnis und dem Abschluss des Arbeitsvertrags mit einem Ausländer ist eine Reihe von staatlichen Behörden in Kenntnis zu setzen.

5.4 AUFSICHTSRAT

In der OOO können auch weitere Organe (Aufsichtsrat/Direktorenrat bzw. Beirat als Aufsichtsorgan; Vorstand bzw. Direktion als Kollektivgeschäftsführungsorgan) eingerichtet werden, deren Zuständigkeiten dann in der Satzung festzulegen sind.

5.4.1 ZUSTÄNDIGKEITEN

Nach Art. 32 Pkt. 2.1 GmbHG RF sind die Zuständigkeiten des Aufsichtsrates in der Satzung zu verankern. Grundsätzlich können dem Aufsichtsrat sämtliche Fragen übertragen werden, die nach der Satzung der OOO nicht in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung bzw. der Geschäftsführungsorgane fallen.

Nicht übertragbar sind folgende Fragen, die nach Art. 33 Pkt. 2 Abs. 2 GmbHG RF zur ausschließlichen Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören:

- Annahme und Änderung der Satzung, Beschluss über die Tätigkeit auf Grundlage einer Standardsatzung, Änderung der Höhe des Stammkapitals, der Firma oder des Sitzes der OOO;
- Bestellung und vorzeitige Abberufung der Revisionskommission (des Revisors), falls dieses Kontrollorgans durch die Satzung vorgesehen ist;
- Bestätigung der Jahresberichte und -abschlüsse;
- Ausschüttung des Reingewinns an die Gesellschafter;
- Umwandlung und Liquidation der OOO;
- Ernennung der Liquidationskommission und Bestätigung der Liquidationsbilanzen.

5.4.2 BESTELLUNG UND ABBERUFUNG

Das Verfahren zur Errichtung eines Aufsichtsrates und zur Bestellung seiner Mitglieder sowie zur Abberufung seiner Mitglieder ist gemäß Art. 32 Pkt. 2 Abs. 2 GmbHG RF in der Satzung der OOO festzulegen.

Das russische Recht kennt keine Anforderungen an die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates. Allerdings darf der Anteil von Mitgliedern des Kollektivgeschäftsführungsorgans am Aufsichtsrat höchstens ein Viertel betragen. Außerdem darf das Einzelgeschäftsführungsorgan nicht gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrates sein.

5.4.3 TÄTIGKEIT

Die Tätigkeiten des Aufsichtsrates sind nach Art. 32 Pkt. 2 Abs. 2 GmbHG RF ebenfalls in der Satzung zu bestimmen.

Das GmbHG RF legt für die Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat kein Mehrheitsanfordernis fest. Dieses kann jedoch in der Satzung vorgesehen werden. So kann in der Satzung festgelegt werden, dass der Aufsichtsratsvorsitzende auf eine bestimmte Art und Weise bestellt wird und dass seine Stimme bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen den Ausschlag gibt.

5.5 KOLLEKTIVGESCHÄFTSFÜHRUNGSORGAN

5.5.1 ZUSTÄNDIGKEITEN

Nach Art. 32 Pkt. 4 Abs. 2 und Art. 41 GmbHG RF kann die Satzung neben dem Einzelgeschäftsführungsorgan auch ein Kollektivgeschäftsführungsorgan (üblicherweise als Vorstand bzw. Direktion bezeichnet) vorsehen. Dessen Zuständigkeiten sind dann in der Satzung zu verankern.

5.5.2 BESTELLUNG UND ABERUFUNG

Das Kollektivgeschäftsführungsorgan wird durch die Gesellschafterversammlung bzw. den Aufsichtsrat bestellt, falls er besteht und die Bestellung des Kollektivgeschäftsführungsorgans in seine Zuständigkeiten fällt.

Das Verfahren zur Errichtung des Kollektivgeschäftsführungsorgans und die Bestellung seiner Mitglieder sowie das Verfahren zur Abberufung seiner Mitglieder sind gemäß Art. 41 Pkt. 1 Abs. 1 GmbHG RF in der Satzung zu bestimmen. Mitglieder des Kollektivgeschäftsführungsorgans können nur natürliche Personen sein, die nicht zwingend Gesellschafter sein müssen (Art. 41 Pkt. 1 Abs. 2 GmbHG RF).

5.5.3 TÄTIGKEIT

Die Tätigkeiten des Kollektivgeschäftsführungsorgans richten sich nach der Satzung und den internen Geschäftsordnungen der OOO (Art. 41 Pkt. 2 GmbHG RF). Den Vorsitz des Kollektivgeschäftsführungsorgans übernimmt nach Art. 41 Pkt. 1 Abs. 4 GmbHG RF stets das Einzelgeschäftsführungsorgan.

5.6 REVISIONSKOMMISSION (REVISOR)

Hat eine OOO mehr als 15 Gesellschafter, ist die Einrichtung einer Revisionskommission (Bestellung eines Revisors) zwingend erforderlich. Diese hat Jahresberichte und -abschlüsse vor deren Bestätigung auf den Gesellschafterversammlungen zu prüfen. Außerdem kann sie jederzeit die Finanztätigkeiten der OOO prüfen.

III. Gründungsverfahren

1. VERFAHRENSABLAUF

Für den gesamten Gründungsprozess sind ein bis zwei Monate einzuplanen, wobei es einen gewissen Spielraum gibt. Die Dauer hängt auch davon ab, wie zügig die erforderlichen Dokumente von den Gründern zur Verfügung gestellt und die Gründungsdokumente abgestimmt werden sowie das (Interims-) Einzelgeschäftsführungsorgan der Tochtergesellschaft gefunden wird.

Die Gründung einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft erfolgt in folgenden Schritten:

- Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und Informationen durch die Muttergesellschaft,
- Einholung einer Garantieerklärung vom Vermieter der Büroräume zur Bestätigung der Anschrift der Tochtergesellschaft sowie einer vom Vermieter beglaubigten Kopie der Urkunde über die staatliche Registrierung seines Eigentums am Gebäude (den Räumlichkeiten),

- Festlegung des Kandidaten für die Position des (Interims-) Einzelgeschäftsführungsorgans. Bei einem ausländischen Staatsangehörigen ist zusätzlich die Einholung einer Arbeitserlaubnis erforderlich. Dies ist allerdings erst nach der staatlichen Registrierung der Tochtergesellschaft möglich,
- Vorbereitung und ggf. Abstimmung der Entwürfe der Gründungsdokumente (Satzung und Gründungsbeschluss),
- Unterzeichnung der Gründungsdokumente, des Registrierungsantrags sowie der Vollmachten vor einem Notar im Ausland, Einholung einer Apostille (alternativ: Unterzeichnung des Registrierungsantrags sowie einer Vollmacht zur Unterzeichnung und Einreichung der Gründungsdokumente vor einem Notar im Ausland und Unterzeichnung der Gründungsdokumente auf Grundlage der Vollmacht in Russland),
- Übersendung aller Unterlagen, Übersetzung ins Russische, notarielle Beglaubigung der Übersetzung. Anschließend Anfertigung von Kopien und Veranlassung der notariellen Beglaubigung dieser Kopien,
- Entrichtung der staatlichen Gebühr für die Registrierung der Tochtergesellschaft,
- Einreichung des Registrierungsantrags und sämtlicher Anlagen bei der örtlichen Steuerbehörde, die in Russland für die Registrierung von juristischen Personen zuständig ist. Die Eintragung im EGRJUL erfolgt üblicherweise innerhalb von drei bis fünf Werktagen. Nach der staatlichen Registrierung werden die Registrierungsnachweise ausgestellt, welche die Registrierung bestätigen,
- Die Anmeldung der OOO bei den diversen Fonds (entspricht den Sozialversicherungsträgern) sowie beim Statistikamt erfolgt unmittelbar durch die Steuerbehörde,
- ggf. Anfertigung des Firmenstempels der Tochtergesellschaft,
- Eröffnung der laufenden Konten der Tochtergesellschaft,
- Einzahlung des Stammkapitals der Tochtergesellschaft innerhalb von vier Monaten nach der Registrierung (anderenfalls droht die Zwangsliquidation). Das Stammkapital in Höhe des Mindeststammkapital (RUB 10.000) ist zwingend in bar einzuzahlen.

2. ERFORDERLICHE DOKUMENTE UND ANGABEN

Für die Gründung einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft sind folgende Dokumente bzw. Informationen erforderlich:

Dokument	Exemplare/Form
Satzung der zu gründenden Tochtergesellschaft	Zwei Originale mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften, Haager Apostille und notariell beglaubigter russischer Übersetzung (wird die Satzung mit Ausstellungsort in Russland ausgefertigt, sind notarielle Beglaubigung und Apostillierung nicht erforderlich)
Beschluss über die Gründung der Tochtergesellschaft	Zwei Originale mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften, Haager Apostille und notariell beglaubigter russischer Übersetzung (wird der Beschluss mit Ausstellungsort in Russland ausgefertigt, sind notarielle Beglaubigung und Apostillierung nicht erforderlich)
Vollmacht der Muttergesellschaft für die Personen, welche Dokumente für die Registrierung beim EGRJUL einreichen und empfangen	Ein Original ggf. mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften, Haager Apostille und notariell beglaubigter russischer Übersetzung
Aktueller Handelsregisterauszug der Muttergesellschaft	Ein notariell beglaubigtes Original bzw. eine Kopie mit Haager Apostille und notariell beglaubigter russischer Übersetzung
Name, Passangaben (Nummer, Ausstellungsdatum und -ort sowie Ausstellungsbehörde), Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße), Telefon- und Faxnummern des Geschäftsführers der Muttergesellschaft, der den Registrierungsantrag unterzeichnen wird	
Registrierungsantrag in russischer Sprache	Zwei Originale mit notarieller Beglaubigung durch einen russischen Notar oder einen ausländischen Notar und Haager Apostille
Unterzeichnete Zahlungsanweisung über die Entrichtung der staatlichen Registrierungsgebühr in Höhe von RUB 4.000	Ein Original
Bescheinigung über die staatliche Registrierung des Eigentums des Vermieters am Gebäude (den Räumen) des Sitzes der Tochtergesellschaft	Eine notariell bzw. vom Vermieter beglaubigte Kopie
Garantierklärung des Vermieters, welche die Nutzungsrechte der Tochtergesellschaft an den Räumen bestätigt	Ein Original

Falls die Tochtergesellschaft – etwa wegen des o.g. Enkelverbots – zwei oder mehr Gründer haben wird, sind die entsprechenden Vollmachten bzw. Handelsregisterauszüge von jedem Gründer vorzulegen. Außerdem ist dann zusätzlich ein Gründungsvertrag zwischen den Gründern zu unterzeichnen, der ihre Tätigkeit bei Gründung der OOO regelt, allerdings keiner staatlichen Registrierung unterliegt.

Der Registrierungsantrag ist zwingend auf Russisch zu erstellen und durch die Geschäftsführer der Gründer in vertretungsberechtigter Zahl vor einem Notar in Russland bzw. im Ausland zu unterzeichnen. Wird der Registrierungsantrag vor einem russischen Notar unterzeichnet, müssen die Geschäftsführer dazu für ein bis zwei Tage nach Russland kommen. Dabei kann der russische Notar zusätzliche Dokumente (notariell beglaubigte Übersetzung einer Kopie des Passes des Geschäftsführers, ggf. Satzung der Gründer mit Apostille) verlangen. Die Übermittlung der Registrierungsdokumente an das EGRJUL nimmt in diesem Fall der Notar per E-Mail vor; ebenso nimmt er die Registrierungsnachweise in elektronischer Form vom EGRJUL entgegen und stellt sie bestätigt durch seine Unterschrift aus. Solche Registrierungsnachweise gelten als Originale.

Die Unterzeichnung des Registrierungsantrags vor einem Notar im Ausland hat den Vorteil, dass die Geschäftsführer nicht nach Russland reisen müssen und keine zusätzlichen Dokumente erforderlich sind. Die Registrierungsanträge und Notarvermerke müssen aber in Deutschland noch mit einer (bei Gericht einzuholenden) Apostille versehen werden. Danach sind die Notarvermerke sowie die Apostille ins Russische zu übersetzen. Die Registrierungsdokumente sind allerdings in diesem Fall beim EGRJUL am künftigen Sitz der Tochtergesellschaft in Papierform einzureichen: Auch die Registrierungsnachweise stellt das EGRJUL in Papierform aus. Ein Bevollmächtigter kann sie auf Grundlage einer Vollmacht entgegennehmen.

IV. Besonderheiten bei einem Joint Venture

Falls Produktion oder Vertrieb in Russland in Zusammenarbeit mit einem russischen Partner aufgebaut und dazu ein Gemeinschaftsunternehmen gegründet werden soll, ist Folgendes zu beachten:

1. JOINT VENTURE IN RUSSLAND BZW. AUSSERHALB RUSSLANDS?

Bei Joint Ventures für Russland wird nicht selten eine Holdinggesellschaft außerhalb Russlands gegründet, während die operative Tätigkeit über eine 100-prozentige russische Tochtergesellschaft dieser Gesellschaft erfolgt.

Die Gründe dafür sind vielfältig. Eine nicht untergeordnete Rolle spielen die Möglichkeiten zur gesellschaftsrechtlichen Strukturierung des Joint Ventures. Auch können Streitigkeiten dann in einer bewährten Rechtsordnung ausgetragen werden. Allerdings befindet sich das operative Geschäft in Russland und bleibt somit den spezifischen Risiken des Lands ausgesetzt. Außerdem ist eine solche Konstellation mit einem zusätzlichen Verwaltungs- und Kostenaufwand verbunden. Auch aus politischen Gründen (z. B. bei einem Joint Venture mit einem staatlichen bzw. staatlich kontrollierten Unternehmen) kann diese Gestaltung für den russischen Partner nicht akzeptabel sein.

Natürlich kann auch eine russische OOO oder AO als Joint Venture-Gesellschaft verwendet werden. Eine solche Konstellation bedarf jedoch einer sorgfältigen gesellschaftsrechtlichen Strukturierung, damit die Partner ihre Rechte effektiv durchsetzen können.

2. JOINT-VENTURE-VERTRAG / SHAREHOLDERS' AGREEMENT

Den Gesellschaftern einer OOO bzw. den Aktionären einer AO steht grundsätzlich das Recht zu, ihre Rechte und Pflichten als Gesellschafter vertraglich zu regeln. Dies kann durch den Abschluss eines Joint-Venture-Vertrags bzw. Shareholders' Agreements erfolgen, die nach russischem Recht mittlerweile zulässig sind.

Dort können Stimmbindungen, Call- bzw. Put-Optionen für den Erwerb eigener Anteile durch den russischen Partner bzw. für die Übernahme von dessen Anteilen, die Finanzierung des Joint Ventures, Verwaltungstätigkeiten sowie weitere für die Errichtung und Tätigkeit des Joint Ventures bedeutsame Fragen geregelt werden.

Falls Call- bzw. Put-Optionen über Anteile an einer OOO enthalten sind, bedürfen solche Vereinbarungen der notariellen Beurkundung.

3. LEGAL DUE DILIGENCE

Überträgt der russische Partner Vermögen bzw. Rechte (z. B. Anlagen, Immobilien oder Patente) auf das zu gründende Joint Venture empfiehlt sich die vorherige Durchführung einer Legal Due Diligence zu diesen Vermögenswerten bzw. Rechten.

4. ZUSTIMMUNGSERFORDERNISSE

4.1 STAATLICHE ZUSTIMMUNG

Grundsätzlich bedarf die Gründung eines Joint Ventures mit einem russischen Partner keiner besonderen staatlichen Zustimmung. In Einzelfällen verlangen der Abschluss eines Joint-Venture-Vertrags mit einem russischen Partner bzw. die Übertragung von Vermögen durch den russischen Partner auf das Joint Venture aber die Zustimmung staatlicher Behörden.

4.1.1 INVESTITIONEN IN „STRATEGISCHE BRANCHEN“ / AUSLANDS-INVESTITIONSRECHT

Das Gesetz über strategische Branchen¹⁵ erfasst Geschäfte, die auf den Erwerb von Eigentum, Besitz oder Nutzung von Vermögen russischer in „strategischen Branchen“ tätiger Gesellschaften gerichtet sind, wenn dieses Vermögen zu deren Hauptproduktionsanlagen zählt und sein Wert 25 % und mehr des Bilanzwertes der Aktiva dieser Gesellschaften nach ihren letzten Bilanzen beträgt.

¹⁵ Föderale Gesetz Nr. 57-FS „Über das Verfahren zur Durchführung ausländischer Investitionen in Kapitalgesellschaften, die für die Sicherstellung der Verteidigung des Landes und der Sicherung des Staates von strategischer Bedeutung sind“ vom 29.04.2008.

Dabei gelten als Ausländer im Sinne des o. g. Gesetzes auch russische Gesellschaften, die sich unter der Kontrolle ausländischer Investoren befinden.

Diese Bestimmungen können auch den Erwerb von Hauptproduktionsanlagen (z.B. Produktionsflächen) des russischen Partners im Joint Venture betreffen, wenn der russische Partner eine „strategische“ Gesellschaft ist. In diesem Fall ist für den Erwerb eine vorherige Zustimmung des russischen Regierungsausschusses für ausländische Investitionen einzuholen.

4.1.2 WETTBEWERBSRECHT

Die Gründung eines Joint Ventures kann in Russland auch wettbewerbsrechtlich relevant sein, falls der russische Partner seinen Anteil am Kapital des Joint Ventures in Form von Hauptproduktionsanlagen als Sacheinlage einbringt.

Nach Art. 27 Pkt. 1 Ziff. 4 des Wettbewerbsgesetzes¹⁶ ist dies der Fall, wenn das Stammkapital der neu zu gründenden Gesellschaft mit in Russland befindenden Hauptproduktionsanlagen (außer Grundstücke, Nichtgewerbegebäude und -räumlichkeiten sowie unfertige Bauten) sowie immateriellen Aktiva einer anderen Gesellschaft gebildet wird, die neu zu gründende Gesellschaft Eigentum, Besitz oder Nutzung an diesem Vermögen erwirbt und der Bilanzwert dieses Vermögens 20 % des Bilanzwertes der Hauptproduktionsanlagen bzw. immateriellen Aktiva der übertragenden Gesellschaft nach ihrer letzten Bilanz überschreitet.

Außerdem gelten für die Aktiva oder die Erlöse der am Rechtsgeschäft Beteiligten folgende Schwellenwerte:

- der Gesamtwert der Aktiva der Gründer der neu zu gründenden Gesellschaft und der übertragenden Gesellschaft sowie ihrer Personengruppen übersteigt RUB 7 Mrd.; oder
- der Gesamterlös der Gründer der neu zu gründenden Gesellschaft und der übertragenden Gesellschaft sowie ihrer Personengruppen aus dem Absatz von Waren, Arbeiten oder Leistungen übersteigt im letzten Kalenderjahr RUB 10 Mrd..

In diesem Fall ist die Gründung des Joint Ventures anmeldepflichtig und bedarf einer vorherigen Zustimmung des russischen Kartellamts.

Nach Art. 27 Pkt. 1 Ziff. 4 des Wettbewerbsgesetzes kann der Abschluss eines Joint-Venture-Vertrags bzw. eines Shareholders' Agreements anmeldepflichtig sein und eine vorherige Zustimmung des russischen Kartellamts erfordern, wenn es sich dabei um eine Vereinbarung zwischen Wettbewerbern über eine gemeinsame Tätigkeit auf dem

¹⁶ Föderales Gesetz Nr. 135-FS „Über den Wettbewerbsschutz“ vom 26.07.2006.

Gebiet Russlands handelt. Außerdem müssen die Aktiva bzw. die Erlöse der Parteien folgende Schwellenwerte übersteigen:

- der Gesamtwert der Aktiva der Parteien sowie ihrer Personengruppen übersteigt RUB 7 Mrd.; oder
- der Gesamterlös der Parteien sowie ihrer Personengruppen aus dem Absatz von Waren, Arbeiten oder Leistungen überstiegen im letzten Kalenderjahr RUB 10 Mrd..

4.2 GESELLSCHAFTSRECHTLICHE ZUSTIMMUNGEN

Die Beteiligung am Joint Venture kann kraft Gesetzes oder der Satzung des russischen Partners der gesellschaftsrechtlichen Zustimmung weiterer Gesellschaftsorgane (Aktionärs- oder Gesellschafterversammlung bzw. Aufsichtsrat) unterliegen.

So fällt nach Art. 65 Pkt. 1 Ziff. 17.1 des AktG RF¹⁷ die Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen Gesellschaften in die Zuständigkeiten des Aufsichtsrats einer AO, falls die Satzung diese Frage nicht den Geschäftsführungsorganen zuweist. Ist der russische Partner eine AO, ist also eine Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen. Bei einer OOO ist nach Art. 65.3 Pkt. 2 ZGB RF grundsätzlich die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Außerdem kann die Beteiligung am Joint Venture für den russischen Partner ein sog. Großgeschäft darstellen, so dass weitere Gesellschaftsorgane zustimmen müssen. Zusätzliche Zustimmungsründe können in der Satzung des russischen Partners festgelegt sein.

4.3 FAMILIENRECHTLICHE ZUSTIMMUNGEN

Ist der russische Partner keine juristische, sondern eine natürliche Person, können bestimmte Rechtsgeschäfte nach Art. 35 Pkt. 3 des Familiengesetzbuches der notariell beglaubigten Zustimmung des Ehegatten bedürfen, sofern es sich dabei um die Verfügung über im gesetzlichen Ehegüterstand stehendes Vermögen handelt. Betroffen davon ist Vermögen (oder Rechtsgeschäfte über dieses Vermögen), welches der staatlichen Registrierung unterliegt, sowie Rechtsgeschäfte, die einer notariellen Beurkundung bedürfen.

Betroffen sind z.B. Rechte an Immobilien sowie Rechtsgeschäfte über Geschäftsanteile an OOO. Bringt z.B. der russische Partner (natürliche Person) als Sacheinlage ein Grundstück ein oder wird eine Call- oder Put-Option in Bezug auf die Anteile am Joint Venture (OOO) vereinbart, ist eine notariell beglaubigte Ehegattenzustimmung bzw. ein Nachweis darüber einzuholen, dass keine solche Zustimmung erforderlich ist.

¹⁷ Föderales Gesetz Nr. 208-FS „Über die Aktiengesellschaften“ vom 26.12.1995.

Kontakte



Falk Tischendorf

Rechtsanwalt | Partner

Head of CIS

ADVANT Beiten

Falk.Tischendorf@advant-beiten.com



Vasily Ermolin

Rechtsanwalt | Partner

ADVANT Beiten

Vasily.Ermolin@advant-beiten.com



Alexey Kuzmishin

Diplom-Jurist | LL.M.

Partner

ADVANT Beiten

Alexey.Kuzmishin@advant-beiten.com

ADVANT Beiten in Russland

Turchaninov Per. 6/2

119034 Moskau

T: +7 495 2329635

www.advant-beiten.com

Unsere Büros

BEIJING

Suite 3130 | 31st floor
South Office Tower
Beijing Kerry Centre
1 Guang Hua Road
Chao Yang District
100020 Beijing, China
beijing@advant-beiten.com
T: +86 10 85298110

DÜSSELDORF

Cecilienallee 7
40474 Düsseldorf
Postfach 30 02 64
40402 Düsseldorf
Deutschland
dusseldorf@advant-beiten.com
T: +49 211 518989-0

HAMBURG

Neuer Wall 72
20354 Hamburg
Deutschland
hamburg@advant-beiten.com
T: +49 40 688745-0

BERLIN

Lützowplatz 10
10785 Berlin
Deutschland
berlin@advant-beiten.com
T: +49 30 26471-0

FRANKFURT

Mainzer Landstraße 36
60325 Frankfurt am Main
Deutschland
frankfurt@advant-beiten.com
T: +49 69 756095-0

MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2
119034 Moskau
Russland
moscow@advant-beiten.com
T: +7 495 2329635

BRÜSSEL

Avenue Louise 489
1050 Brüssel
Belgien
brussels@advant-beiten.com
T: +32 2 6390000

FREIBURG

Heinrich-von-Stephan-Straße 25
79100 Freiburg im Breisgau
Deutschland
freiburg@advant-beiten.com
T: +49 761 150984-0

MÜNCHEN

Ganghoferstraße 33
80339 München
Postfach 20 03 35
80003 München
Deutschland
munich@advant-beiten.com
T: +49 89 35065-0

Impressum
ADVANT Beiten
BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33, 80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811
Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

REDAKTION (verantwortlich):
Falk Tischendorf
© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

ADVANT member firm offices:
BEIJING | BERLIN | BRUSSELS | DUSSELDORF
FRANKFURT | FREIBURG | HAMBURG | LONDON | MILAN
MOSCOW | MUNICH | PARIS | ROME | SHANGHAI

advant-beiten.com